



Bestätigung über Zuwendungen

(Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Vorlage beim Finanzamt

Der Schulverein der Oberschule Hanstedt e. V., Buchholzer Strasse 56, 21271 Hanstedt, Steuernummer 50/270/00975, ist nach dem zuletzt zugegangenem Bescheid vom 20.09.2019 des Finanzamtes Winsen (Luhe), gemäß §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Schulverein sind gemäß § 10b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Dieser Beleg gilt bis zu 200,- Euro in Verbindung mit Ihrem Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis.

Wir danken für Ihre Spende bzw. Ihren Mitgliedsbeitrag.

Schulverein der Oberschule Hanstedt

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht. (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)

Das bedeutet, dass diese Zuwendungsbestätigung bis zum 19.09.2021 gültig ist.